Dokumentationsmappe

zur Medienkonferenz vom 12. Januar 2016

Rest. Rössli, Schindellegistrasse2, 8808 Pfäffikon, 09.30 – 10.30h

Programm

1. Orientierung über die Bundesgerichtsbeschwerde vom 28.12.2015 gegen die Ungültigerklärung der Initiative durch den Kantonsrat vom 18.11.2015:
   - 1.1 juristischer/politischer Kontext
   - 1.2 Anträge
   - 1.3 Begründungen
2. Beantwortung von Fragen

Inhalt der Dokumappe

A) Anträge der Bundesgerichtsbeschwerde des Initiativkomitees vom 28. 12. 2015
B) Kurzinformation zur Beschwerde
C) Lehrplan 21: Gross-Experimente an Unmündigen
D) Demokratiedefizit der jahrzehntelangen „Schulentwicklung“
E) Broschüre „Einspruch“

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

A) Die Anträge der Bundesgerichtsbeschwerde des Initiativkomitees Schwyz

I. Anträge

1. Der Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz vom 18. November 2015 betreffend Ungültigerklärung der Volksinitiative „NEIN zum Lehrplan 21" sei aufzuheben.

2. Die Volksinitiative „NEIN zum Lehrplan 21" sei insoweit als teilgültig zu erklären, als die mit der Initiative beantragte ersatzlose Streichung von Artikel (recte: §) 9 des Volksschulgesetzes des Kantons Schwyz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210) den Stimmberechtigten des Kantons Schwyz zur Abstimmung vorzulegen sei.

3. Eventualantrag zu Ziff. 2: Die Volksinitiative „NEIN zum Lehrplan 21" sei insoweit als teilgültig zu erklären, als die mit der Initiative beantragte Ergänzung von § 27 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Schwyz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210) den Stimmberechtigten des Kantons Schwyz zur Abstimmung vorzulegen sei. 2

4. Eventualantrag zu Ziff. 2. und 3.: Die Streitsache sei zur neuen Entscheidung an den Kantonsrat Schwyz zurückzuweisen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

B) Kurzinformation zur Bundesgerichtsbeschwerde des Initiativkomitees Schwyz

Die Initianten fordern mit Ihrer Beschwerde, das Bundesgericht solle den Kantonsratsbeschluss zur Initiative aufheben und zumindest die Forderung nach einer Volksabstimmung über die Streichung des Schulversuchs-Paragraphen als gültig erklären. Auch die Abschaffung von bewährten Fächern durch den Lehrplan 21 könnte unter bestimmten Bedingungen einem Volksentscheid unterstellt werden.

Die Initianten rügen, dass der angefochtene Beschluss des Kantonsrates vom 18.11.2015 (Ungültigerklärung der Initiative) die Garantie der politischen Rechte gemäss Artikel 34 der Bundesverfassung und das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt. Verlangt wird zumindest eine Teilgültigkeits-Anerkennung, damit das Volk über die von über 3000 Stimmberechtigten verlangte Grundsatzfrage abstimmen kann: Wollen wir uns die massiven Veränderungen der Volksschule aufzwingen lassen, die unseren Kindern und Jugendlichen mit jahrzehntelangen, unausgegorenen Schulversuchen und deren Schlussakkord, dem Lehrplan 21, von oben herab zugemutet werden?

Der Kantonsrat hat zwei Artikel der Kantonsverfassung gegeneinander ausgespielt. Die als „abschliessend“ behauptete Aufzählung der Referendumsgründe stellte er über das Initiativrecht, das dem Volk durchaus ermöglicht, innerhalb eines Gesetzes die Entscheidungsbefugnisse neu zu bestimmen. Dieses Ausspielen jongliert mit juristischen Spitzfindigkeiten, deren Klärung durch das oberste Gericht ohne weiteres gerechtfertigt wäre. Es würde dabei aber absehbar nur um reines Juristenfutter gehen, und nicht um die inhaltliche Kernforderung der Initiative, nämlich um die von der Bundesverfassung garantierten Entscheidungsbefugnisse der Eltern, die das letzte Wort haben müssen zum pädagogischen und psychologischen Experimentieren mit ihren Kindern. Die Abstimmung über das Thema „Schulversuche“ hätte der Kantonsrat nicht verweigern dürfen (Streichung von § 9 des Schulgesetzes).

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit verlangt, dass ein staatlicher Eingriff in die Rechte der Bürger möglichst wenig weit geht. Die Volksinitiative ist im für die Initianten günstigsten Sinn auszulegen nach dem Grundsatz „*In dubio pro populo*“ (im Zweifelsfalle für das Volk). Dies hat der Kantonsrat nicht befolgt. Er hätte zumindest die Teilgültigkeit (Streichung des Schulversuchs-Paragraphen 9) oder die Ergänzung von §27 Abs.2 (Aufzählung der bewährten, traditionellen Fächer mit Jahrgangszielen) als gültig anerkennen müssen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, geht es bei den Schulversuchen um des Pudels Kern. Das Abstimmen über den Schulversuchsartikel / die Fächeraufzählung und Jahrgangsziele betrifft nämlich direkt die Zwangseinführung des Lehrplans 21, die unter Ausschluss der Bevölkerung angeordnet wurde. Wie die internationale Studie („Soft Governance in Education“, Tonia Bieber, Uni Bremen 2010) zeigt, hat man während Jahren gezielt unsere demokratischen Rechte als „Vetoplayer“ attackiert. Diese Rechte gilt es nun von der Basis her zurückzuerobern. Die Initianten vertrauen darauf, dass das Bundesgericht dies mit seinem Entscheid juristisch bekräftigen wird.

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

§ 9 Schulversuche	**Die Initiative will:**
[1]Die Schulträger können im Interesse der Weiterentwicklung der Volksschulbildung Schulversuche durchführen. Diese bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.	…dass **nicht wie bisher nur die Schulträger/ der Erziehungsrat über die „*Weiterentwicklung*“ der Volksschulbildung entscheiden** können. Das Volk soll bestimmen, ob es weiterhin Schulversuche ohne Mitspracherechte der betroffenen Eltern zulassen will. Die Begründung der Initiative zu §9 ist eindeutig und verfolgt dasselbe Ziel wie die übrigen Forderungen der Initiative.
[2]Schulversuche, die Strukturänderungen beinhalten oder Mehrkosten verursachen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates; der Erziehungsrat stellt ihm hiezu Antrag.	… dass die vom LP21 zu erwartenden **Strukturänderungen und Mehrkosten nicht vom Regierungsrat allein gutgeheissen/angeordnet** werden können. Der **LP21 ist ein grosser Paradigmenwechsel.** Aus der LP21-Abkehr vom bisherigen Fächerkanon und dessen Jahrgangszielen resultieren vielschichte negative Folgen. Anstelle des bewährten, hochstehenden Schweizer Volksschul-Niveaus würde mit dem LP21 ein Abklatsch internationaler (schlechterer) Bildungsstandards übernommen – mit dem absehbaren Effekt einer Nivellierung nach unten. Lehrpläne à la LP21 zeitigten im Ausland extrem negative Resultate. Aufgrund der schlechten Leistungsergebnisse wird dort wieder zurückgerudert (z.B. Australien / Baden Württemberg, Österreich, Finnland etc.). Die **Strukturänderungen des LP 21 sind schwerwiegend**: - Abschaffung von Fächern und Jahrgangszielen - Reduktion wesentlicher bisheriger Bildungsgrundlagen, (z.B. fehlt das *gesicherte* 1x1 und der Dreisatz) - Änderungen der Lehrerrolle und Schwerpunktverlagerung in der Lehrerbildung auf ‚Coaching‘ und ‚Lernbegleitung‘ statt Unterrichten - Inhaltliche Schulsteuerungs- und -Controllingmethoden / ‚Soft Governance in Education‘ (vgl. Studie Tonia Biber, Uni Bremen, 2010) - bauliche Änderung für LP21-Lernlandschaften - Lehrmittelbeschaffung mit hohen neuen Abhängigkeiten und Kosten - destabilisierende, demotivierende Qualifikationsmethoden - Schulleitungsstrukturen mit hohem bürokratischem Mehr-aufwand - digitalisierte, schlecht geschützte Schuldatensammlungen - Mehrere Fremdsprachen auf der Primarstufe zulasten einer soliden Grundschulbildung - etc. Die Auswirkungen werden durch die Promotoren ausschliess-lich schöngeredet, **Beweise der positiven Evidenz fehlen**.

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

	Der Kanton Aargau wartet nicht von ungefähr explizit mit der Einführung des LP21 bis 2021/22, um die vorpreschenden Kantone bei Versuch und Irrtum beobachten und sich doppelte Kosten und viel Ärger ersparen zu können. Die *„Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan“* (Projektvereinbarung Lehrplan 21) vom 18. März 2010, die von der EDK als ***„Rechtsgrundlage für den Lehrplan 21“*** angeführt wird, **ist nichts als eine Abmachung zwischen Regierungsräten.** Sie vermag weder die kantonalen Parlamente, noch den Souverän zu binden. **Die Millionen-Kosten** für die Installation des LP21 (für neue Lehrmittel, Lehrerumschulung, Schulleiter/Multiplikatoren-Kurse, „Kommunikations“-Aufwand,…) **übersteigen die Kompetenzen des Regierungsrates und werden nicht transparent ausgewiesen.** Im Gegenzug werden der Schule immer weitere Einsparungen auf dem Buckel der Kinder abverlangt.
[3]Die Bewilligungsbehörde kann für die Durchführung von Schulversuchen von diesem Gesetz und von ihren Ausführungsvorschriften abweichende Sonderbestimmungen erlassen.	Dieser Absatz des Schulversuchs-Paragraphen verletzt die von der Bundesverfassung garantierte Entscheidungshoheit der Erziehungsberechtigten und untergräbt den Schutz der Kinder vor willkürlichen Experimenten. Vom Volksschulgesetz darf nicht zulasten ganzer Klassenverbände abgewichen werden. Die Initiative will **keinen rechtsfreien Raum für immer weitere Schulversuche und Sonderbestimmungen**, die auf dem Verordnungsweg das bewährte Schulsystem aushebeln. Das gesetzlich garantierte Schwyzer Volksschulwesen, das mit dem LP21 fundamental untergraben würde, muss gewährleistet bleiben. Wenn die Stimmbürger über die Streichung dieses Paragrafen abstimmen können, haben sie die wirksame Möglichkeit, dem jahrzehntelangen, totalitären Schulumbau – der ohne genügende Rechtsgrundlage erfolgte – einen Riegel zu schieben.
[4]Schulversuche werden befristet, fachlich begleitet und ausgewertet.	**Diese Bestimmung wurde längst zur Farce, denn auch schlechte Ergebnisse führten bisher nicht zwingend zur Beendigung der Schulversuche**, da die begleitenden Studien bei Prestige-Schulversuchen so angelegt werden können, dass die Ergebnisse nicht aussagekräftig sind. So führten insbesondere die einschlägig bekannten, unbefriedigenden Ergebnisse des Frühfremdsprachenunterrichts nicht zur Kurskorrektur – trotz langjähriger massiver Kritik von Seiten der Lehrer und Gesellschaft (vgl. u.a. *„Spätstarter lernen Fremdsprachen*

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

	schneller“) http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Spaetstarter-lernen-Fremdsprachen-schneller/story/14457825 / http://www.zentrum-mehrsprachigkeit.ch/Web_DE_Age-Brosch%C3%BCre_04.11.2014.pdf Die Ergebnisse der „Längsschnittstudie zu den Fremdsprachekenntnissen auf der Primarschule“ 2005-2009[1] wurden von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ nicht korrekt kommuniziert. Die Studie kam eben gerade nicht zum Schluss (wie fälschlich behauptet), «*dass die Zentralschweizer Primarschüler und Primarschülerinnen die in den Lehrplänen für die Fächer Englisch und Französisch vorgesehenen Lernziele mehrheitlich erreichen und das Lernen von zwei Fremdsprachen in der Primarschule der Deutschkompetenz nicht schadet*» (vgl. Medienmitteilung BKZ vom 4.7.2014). Aufgrund der anhaltend grossen Widerstände aus dem Volk musste die BKZ am 4.7.2014 eine erneute „*Evaluation in Auftrag geben*“. Die Veröffentlichung der Resultate wurden offiziell auf Herbst 2015 angekündigt, jetzt aber laut Auskunft des Schwyzer Bildungsdepartements auf Februar 2016 verschoben.

[1] **„Schlussbericht, Der Einfluss von Englisch auf das Französisch lernen“, Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz, Nationales Forschungsprogramm NFP 56, vom 6.4.2009**
(Laut den einleitenden Dankesworten „grosszügig finanziert“ durch den Schweizerischen Nationalfonds und die Bildungsdirektoren-Konferenz der Zentralschweiz)

Dr. Andrea U. Haenni Hoti, Institut für Lehren und Lernen, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz /
Professor Erika Werlen, Departement Angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften, ZHW

Seite 23 (zur Fragestellung Ziff.2.3: «Leiden die Deutschkompetenzen unter den Fremdsprachen?»)
(…) *Beim zweiten Vergleich in der vierten Klasse jedoch schnitt die Kontrollgruppe ohne Englischunterricht im Deutsch-Lesetest signifikant besser ab als die Untersuchungsgruppe mit Englischunterricht, allerdings mit relativ schwachem Effekt. Dieses Resultat scheint aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen während der Befragung zustande gekommen zu sein.* (…)

Seite 28 Fazit und Empfehlungen:
(…) *Ob sich die Intensivierung des Fremdsprachenlernens hemmend auf die Entwicklung der Fertigkeiten in der lokalen Unterrichtssprache Deutsch auswirkt, kann aufgrund der bisherigen Ergebnisse des Projekts nicht beurteilt werden. Es wird aber weiterhin von der Annahme ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist. Dass beim Französischlernen nebst sprachlichem Vorwissen auch die im Englischunterricht erworbenen Lernstrategien eine Hilfe sind, ist zwar plausibel, konnte aber in der vorliegenden Studie nicht nachgewiesen werden.* (…)

(…) *Dieses Ergebnis sagt jedoch nichts über die Effizienz der gewählten Methode, der eingeführten Sprachenfolge (Englisch – Französisch) oder den geeigneten Lernzeitpunkt beider Fremdsprachen aus, der sowohl früher (z.B. Modell 2/5; erste Fremdsprache ab Kindergarten) als auch später (z.B. Modell 3/7) angesetzt sein kann.* (…)

Seite 30 (zu den Forschungslücken)
(…) *Angesichts der grossen Rolle, welche die Vermittlung von Lernstrategien sowohl in den Lehrplänen als auch in den einschlägigen praxisbezogenen und wissenschaftlichen Publikationen spielt, ist deren mangelnde wissenschaftliche Fundierung erstaunlich. Auch in diesem Forschungsprojekt konnte nicht gezeigt werden, dass sich der Einsatz spezifischer Lernstrategien im Fremdsprachenunterricht positiv auf die Sprachfertigkeiten der SchülerInnen auswirkt.* (…)

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

	Auch die zweite Frühfremdsprache wurde schon vor Jahren verpflichtend eingeführt – zuerst als Schulversuch und dann als Providurium ohne sauberes wissenschaftliches und praxistaugliches Fundament. Den Schülern wird die Zeit gestohlen, und der allgemeine Bildungsstand sinkt sukzessive weiter. Ein weiteres Beispiel: Auch das auf dem Verordnungsweg bereits per Schuljahr 15/16 eingeführte **Tastaturschreiben** in der Primarschule basiert nicht auf klaren, aussagekräftigen und positiven Studienergebnissen[2]. Doch der Primarschule wurde damit ein weiterer unausgegorener Versuch am lebendigen Objekt aufgezwungen. Ebenso beruht die Probiererei mit den **Querschnitt-Prüfungen** auf äusserst fragwürdigen wissenschaftlichen Grundlagen. Die Lehrmittelverlage machen damit ein lukratives Geschäft auf öffentliche Kosten, die Prüfungen sind aber völlig intransparent und der willkürlichen Interpretation überlassen. Trotzdem wurden sie der Schule via Weisungen und Verordnungen aufgezwungen. Dass in der Oberstufe für 2016 willkürlich auf die Mathematik-Stellwerk-Prüfung verzichtet wird, beweist die Beliebigkeit der Versuchsballone und der daraus folgenden Providurien. Hinter dem Verzicht steckt vermutlich in erster Linie die schlechte Erfahrung mit dem neuen Mathe-Pflichtlehrmittel – und weniger die „andere Querschnittprüfung“, die nur als vorgeschoben erscheint.

[2] **Schulversuch zum Tastaturschreiben in Primarschulen des Kantons Schwyz**
Schlussbericht der Evaluation 08.07.2010
http://www.sz.ch/documents/ims_2010_tastaturschreiben_sz_schlussbericht.pdf

Prof. Dr. Dominik Petko & lic. phil. Marc Graber, Institut für Medien und Schule PH Zentralschweiz – Schwyz
Zaystr. 42, 6410 Goldau, dominik.petko@phz.ch, marc.graber@phz.ch, www.ims.phz.ch

(…) *„In den Angaben der befragten Lehrpersonen zeigt sich, dass die Durchführung des Schulversuchs relativ heterogen geschah. Zwar erfolgte das Üben des Tastaturschreibens überall in eigenständigen Lernphasen der Schüler/innen und mithilfe der eingesetzten Lernsoftware, jedoch in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmässigkeit. Verschiedene Lehrpersonen berichten von zeitlichen Engpässen und schwierigen Prioritätensetzungen im Abgleich mit anderen Fächern. Dies, obwohl es sich bei den am Schulversuch teilnehmenden Lehrpersonen grundsätzlich um freiwillige und motivierte Personen handelte. Ob der Schulversuch sich in dieser Form bewährt hat, darüber gehen die Meinungen der beteiligten Lehrpersonen auseinander. Kritikpunkte betreffen vor allem zwei Aspekte: Ohne ein eigentliches Stundengefäss und ohne diesbezügliche Beurteilung ist nach Ansicht verschiedener Lehrpersonen der Stellenwert dieses Unterrichtsinhaltes nicht klar. Obwohl die teilnehmenden Klassen eine verhältnismässig gute Computerausstattung aufzuweisen hatten, wurde zweitens die technische Infrastruktur immer wieder als suboptimal beurteilt.* (…)

12 Schlussfolgerungen und Empfehlungen: *Die berichteten Befunde lassen sich auf verschiedene Kernaussagen und Kennzahlen verdichten, die angesichts des quasiexperimentellen Designs und der kleinen Stichprobe natürlich mit der nötigen Vorsicht zu interpretieren sind. „Die vorliegende Studie konnte nur zeigen, dass ein Erlernen des Tastaturschreibens im Unterricht der Primarschule grundsätzlich möglich ist. Nach geeigneten Formen der Umsetzung müsste noch gesucht werden.“* (…)
IMS.PHZ.CH 2010.

C) Lehrplan 21: Gross-Experimente an Unmündigen

- ohne Einverständnis der Eltern
- ohne Einhaltung der Hauptkriterien der Wissenschaftlichkeit: Objektivität, Verlässlichkeit/Genauigkeit (Reliabilität)/Gültigkeit (Verifizierbarkeit)

Vgl. hierzu:
„Ethik ist gut für die Anderen“, 5. Januar 2016, von Effi Huber –Buser, Dr. sc. nat. ETH, Altendorf

Ärzte und Psychologen thematisieren den Zusammenhang zwischen den stark zunehmenden Schulproblemen der Kinder und körperlichen/psychischen Störungen immer häufiger. So lancierte z.B. das Kinderspital St.Gallen zusammen mit den Ostschweizer Kinderärzten 2015 eine Vortragsreihe, in der die krankmachenden Seiten der „Schulentwicklung“ beleuchtet werden und entsprechender Handlungsbedarf aufgezeigt wird.
Vgl. hierzu:
„Ärzte hinterfragen den Lehrplan“, 11.März 2015, von Fritz Bichsel, St.Galler Tagblatt

Ethik ist gut für die Anderen.

Im Zusammenhang mit der forcierten Einführung des Lehrplan 21 (LP21), ohne Information und Diskussion mit betroffenen Eltern, geschweige denn des Einholens von deren Einverständnis, wurde die Frage aktuell: "Existieren eigentlich in der Schweiz keine Vorschriften über ethisches Verhalten bei Versuchen mit Kindern?" Der neue Lehrplan basiert auf einer Philosophie, die das Unterrichten im herkömmlichen Sinne verneint (Konstruktivismus) und strebt eine "Bildung" an, die auf Kompetenzen basiert und nicht mehr auf Wissen. Wurde diese radikale Umstellung unserer Volksschule von den sie sanktionierenden Behörden (EDK, d.h. den Erziehungsdirektoren der einzelnen Kantone) durch wissenschaftliche Untersuchungen abgestützt, oder wird hier einfach einem Trojanischen Pferd das Tor geöffnet? Was für ethische Anforderungen hätten hier eingehalten werden sollen?

Es existiert tatsächlich eine ausführliche Empfehlung durch die Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Ethikkommissionen für Forschung am Menschen,[3] die leider keine gesetzliche Verbindlichkeit hat, aber trotzdem beachtet werden sollte. Es wird in diesem Leitfaden explizit

[3] **LeitfForschMensch_Web_Nov09.pdf. (Forschung mit Menschen. Ein Leitfaden für die Praxis. Herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.)**

auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass der Leitfaden für Forschung "mit Menschen" geschrieben und für Versuche im Rahmen der Sozialwissenschaften inklusive Pädagogik anzuwenden ist. Die dort aufgelisteten Richtlinien wurden von den Lehrplan-Protagonisten nicht eingehalten. Dabei handelt es sich bei den Lehrplan-Neuerungen um flächendeckende experimentelle Umstellungen unserer Volksschule mit teils gravierenden Folgen. Nach der gültigen Bundesverfassung liegt die Erziehungshoheit der Kinder immer noch bei den Eltern, d.h. diese sind für deren Wohl verantwortlich bis zum 18. Lebensjahr. Daher wird bei Versuchen mit Kindern die Einwilligung der Eltern vorausgesetzt. Welche Eltern wurden bei der schrittweisen Einführung von SOL (selbst-organisiertem Lernen) um ihre schriftliche Einwilligung gebeten? Wie steht es bei dem sehr umstrittenen Sexual- und Gender-Unterricht? In der letzten "druckfertigen" Version von LP21 wurde in den "Hinweisen zum sexualkundlichen Unterricht" die Information der Eltern abgeschwächt von: "Sie werden informiert, wenn geplant ist, im Unterricht Themen anzusprechen, die als Eingriff in deren Erziehungsverantwortung wahrgenommen werden könnten." (Version 7.11.2014) in: "Es wird daher empfohlen, sie über Ziele und Inhalte des Unterrichts zu informieren." (Version 26.3.2015).

Wissenschaftliche Abklärungen wurden praktisch nicht vorgenommen. Dazu hätte man die folgenden Empfehlungen des Leitfadens beachten müssen:

Hauptkriterien der Wissenschaftlichkeit sind Objektivität, Reliabilität und Validität:

- **Der zu beschreibende Sachverhalt soll objektiv und neutral, d.h. unabhängig vom jeweiligen Beobachter beschrieben werden.**
- **Ergebnisse sollen verlässlich und genau (reliable) sein. Die Studie muss reproduzierbar sein und zum selben Resultat führen.**
- **Schliesslich muss eine wissenschaftliche Methode auch gültig (valid) sein, d.h., sie muss tatsächlich das messen oder beschreiben, was sie zu messen oder zu beschreiben vorgibt. Die Ergebnisse müssen durch Vergleich mit der Realität überprüft werden können, somit verifizierbar sein.**

Weiter wäre bei solchen versuchsweisen Einführungen eine Bildung von Kontrollgruppen zur Vergleichbarkeit angebracht gewesen, und vor allem hätte eine Einwilligung der Eltern vorliegen müssen. Im 6. Kapitel des Leitfadens wird speziell auf die Ethik des Einwilligungsprozesses verwiesen, das Kapitel 10 behandelt die Schutzbedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Dürfen sich staatliche Funktionäre über diese eigentlich allgemein beachtbaren Empfehlungen wirklich einfach hinwegsetzen? Sind wir nur noch Untertanen einer Pseudo-Demokratie? Wo bleiben unsere Rechte? Wenn wir sie erstreiten wollen, dann kommt der Hammer der politischen Elite und schlägt demokratisch lancierte Initiativen mit juristischen Spitzfindigkeiten tot. Gegen dieses Verhalten müssen wir uns wehren.

5.1.2016 Effi Huber-Buser, Dr.sc.nat.ETH, Altendorf

Ärzte hinterfragen den Lehrplan

von Fritz Bichsel, St. Galler Tagblatt, 11. März 2015
http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/kantonstgallen/tb-sg/Aerzte-hinterfragen-den-Lehrplan;art122380,4155618

Kinderärzte haben Vorbehalte und offene Fragen zum Lehrplan 21. Das Ostschweizer Kinderspital und der Verein Ostschweizer Kinderärzte laden deshalb zu Vorträgen ein. Damit wollen sie eine Diskussion auslösen.

Probleme in der Schule könnten Kinder krank machen, sagen Ärzte. (Bild: fotolia)

Schulprobleme machen krank. «Kinder, die den Anforderungen der Schule nicht genügen, erscheinen über kurz oder lang in der Kinderarztpraxis oder im Kinderspital»: Das schreiben Roger Lauener, Chefarzt des Ostschweizer Kinderspitals, und Andreas Würmli, Präsident des Vereins Ostschweizer Kinderärzte, zur Vortragsreihe «Schule und Pädiatrie». Diese öffentlichen, auch für Eltern gedachten Referate beginnen heute abend in St. Gallen. Den Lehrplan, den 21 Kantone einführen wollen – darunter die Ostschweizer Kantone –, erläutern und bewerten Fachleute für Pädagogik (Bildungs- und Erziehungswissenschaft), Psychologie und Pädiatrie (Kinderheilkunde).

Psychosomatische Störungen

Mit Auswirkungen von Lehr- und Lernmethoden müssen sich Kinderärzte befassen, wenn diese für Schüler nicht passen, Kinder deshalb an psychosomatischen Störungen leiden. «Diese nehmen zu», berichtet Vereinspräsident Andreas Würmli. Es gelte zu verhindern, dass das noch verstärkt werde durch den neuen Lehrplan.

Dieser enthalte viele für den Verein der Kinderärzte noch unklare Aussagen und lasse zweifeln, «ob da immer das Wohl des Kindes im Zentrum stand». Offene Fragen gebe es zum Beispiel zu den vieldiskutierten Zielen im Bereich Wissen und Kompetenzen. Vorbehalte hätten Kinderärzte beim angestrebten selbständigeren Lernen. «Die Erfahrung als Kinderarzt und Vater zeigt mir, dass das mindestens im Primarschulalter mehr Unterstützung durch Eltern erfordert», sagt Würmli. Da sei zu klären, wie jene Schüler die Ziele erreichen, deren Eltern wenig helfen können. Am Lehrplan 21 konnten Vereinigungen der Kinderärzte nicht mitwirken. Der Präsident des Ostschweizer Vereins hofft nun, «dass bei der Umsetzung das Informationsmanko in unseren Reihen und in der Bevölkerung behoben wird».

Lehrkräfte nicht überfordern

Gelegenheit zur Stellungnahme hatte der Verein beim «Konzept erste Schuljahre» im Kanton St. Gallen. Mit diesem soll die Einschulung möglichst ohne Separierung von Kindern in Kleinklassen erfolgen. «Integrativ und individueller unterrichten ist ein gutes Ziel», sagt Andreas Würmli. Eine Arbeitsgruppe des Vereins habe jedoch festgestellt, dass auch hier Fragen ungeklärt seien. «Zum Beispiel jene, wie Lehrkräfte – von denen etliche bereits jetzt am Anschlag sind – den damit entstehenden Mehraufwand bewältigen können.»

Der Vereinspräsident verweist darauf, dass Kinderärzte vielfältig am Schulgeschehen beteiligt sind: Sie wirken bereits bei Früherfassung und Frühförderung mit. Sie entscheiden mit über Sonderschule oder integrierte Beschulung von Kindern mit Behinderung, über Rückstellung oder frühere Einschulung. Und in ihrer Praxis sind gesundheitliche Störungen wegen Schulschwierigkeiten häufig. Beim Beizug von Kinderärzten durch Eltern, Schule oder Schulpsychologischen Dienst gebe es Hemmschwellen, sagt Würmli. Diese könnten durch klarere Regelungen abgebaut werden.

«Klarere Aussagen nötig»

All diese Fragen stellten sich auch zum neuen Lehrplan. Der Verein bedauere, dass sie dort nicht oder ungenügend geklärt seien. Nun brauche es mindestens bei der Umsetzung in den Kantonen «klarere Aussagen».

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

D) Demokratiedefizit der jahrzehntelangen „Schulentwicklung“

Auszüge aus ZSR 134 (2015) I, S. 513 – 540:

Der Lehrplan 21: Interkantonales soft law mit Demokratiedefizit

Prof.Dr.iur. Andreas Glaser, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich und Direktionsmitglied am Zentrum für Demokratie, Aarau.

Corina Fuhrer MLaw, Doktorandin (SNF) am Zentrum für Demokratie, Aarau

Hinsichtlich des Lehrplans 21 in seiner von der D-EDK freigegebenen Form und der darauf basierenden Umsetzungsakte in den Kantonen fehlt es somit an einer unmittelbaren parlamentarischen respektive direktdemokratischen Legitimation.

(…)

3. Rechtspolitische Bewertung

Die Inhalte der neu zu erlassenden kantonalen Lehrpläne gehen praktisch vollständig auf interkantonales soft law zurück. Die Kantonsregierungen können zwar gewisse Anpassungen vornehmen, befinden sich jedoch in Bezug auf viele wesentliche Punkte, wie bei der Kompetenzorientierung oder dem Fremdsprachenunterricht, in einer faktischen Ratifikationslage. Hinzu kommt der Umstand, dass die Kantonsregierungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.[118] Die Behörden sind zwar gehalten, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu unterrichten, dies führt jedoch zu keiner umfassenden Information.[119] Die Kantonsparlamente und mit ihnen die Stimmberechtigten sind auf die Verabschiedung von Delegationsnormen beschränkt, denen letztlich der Charakter von Blankoermächtigungen zukommt. Der Prozess zur Erarbeitung und Umsetzung des Lehrplans leidet somit an dem für die interkantonale Zusammenarbeit charakteristischen Demokratiedefizit.[120] Verfassungs*rechtlich* ist eine ausreichende demokratische Legitimation zwar vorhanden, rechts*politisch* ist es jedoch notwendig, über eine Neujustierung der Kompetenzverteilung zwischen Exekutive und Legislative nachzudenken.

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3

(...)

Es obliegt letztlich der Einschätzung der Stimmberechtigten, ob sie den Lehrplan 21 mithilfe von Genehmigungs- und Referendumspflichten als Anlass zur Institutionalisierung des Misstrauens gegenüber der Verwaltung im Bildungsbereich nehmen wollen.

(...)

Die Vorstellung von einem Reservat exekutiver Rechtsetzung im Bereich des Schulwesens, auf das der Gesetzgeber keinen Zugriff habe, findet im Verfassungsrecht keine Abstützung.

(...)

Trotz der umstrittenen Rechtsnatur der umsetzenden Lehrpläne als Verordnung beziehungsweise Verwaltungsverordnung ist gerichtlicher Rechtsschutz beispielsweise im Fall von Grundrechtseinschränkungen eröffnet.

(...)

Rechtlich ist gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit durch die Einführung eines Lehrplanreferendums oder eines parlamentarischen Genehmigungsvorbehalts nichts einzuwenden. Weder das HarmoS-Konkordat noch die BV verbieten es einem Kanton, die Umsetzung des Lehrplans 21 der Kontrolle durch Stimmberechtigte und Parlament zu unterstellen. Ein derart schwerer Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BV) bedürfte einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Das einschlägige kantonale Verfassungsrecht steht Ansätzen zur Begründung eines Regelungsreservats der Exekutive zulasten von Stimmberechtigten und Parlament eindeutig entgegen.

(...)

Der Lehrplan 21 muss daher den demokratischen Legitimationstest nicht nur verfahrensrechtlich, sondern auch inhaltlich bestehen. Er darf nicht vor den Stimmberechtigten und Parlamenten abgeschirmt werden.

Komitee Lehrplan 21 NEIN, Postfach 236, 8808 Pfäffikon
Kontakt: Irene Herzog-Feusi, 055/410 41 93, www.gute-volksschule-schwyz.ch
Kto. Initiativkomitee: CH24 0077 7001 7037 9556 3